

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 3. Mai 1945.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

5

Birmensdorf Nr.

1103. Straßen. 1. In einer weiteren Serie des Sofortprogrammes der für die Arbeitsbeschaffung vorgesehenen kantonalen Tiefbauten ist das Projekt für die Korrektur der Stallikonerstraße I. Kl. Nr. 7, in Birmensdorf, Strecke Restaurant Freihof bis Fabrik Isopreß A.-G., enthalten. Dieses Bauvorhaben schließt die gleichzeitige Erstellung einer Gehweganlage in sich, deren Durchführung nach § 13 des Straßengesetzes Aufgabe der Gemeinde Birmensdorf ist. Eine selbständige, d. h. vom Ausbau der Fahrbahn unabhängige Ausführung dieses Bauteiles ist aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich; der Bau muß im Einverständnis mit der Gemeinde im gleichen Arbeitsvorgang mit den dem Kanton obliegenden baulichen Arbeiten erfolgen.

2. Mit Rücksicht auf den Postautoverkehr nach Stallikon und im Hinblick auf eine bevorstehende Erweiterung der Wasserversorgung und der Kanalisation ist die Korrektur der Straße ein dringendes Bedürfnis. Die Korrekturlänge beträgt total 1071 m, wovon auf Verlangen des Gemeinderates von Birmensdorf vorerst nur das erste Bauabschnitt vom Freihof bis „Auf Dorf“ in einer Länge von 567 m ausgeführt werden soll. Nach dem Normalprofil sind eine 6 m breite Fahrbahn mit entsprechender Erweiterung in den Kurven, ein einseitiger Gehweg von 2 m Breite und beidseitige Bankette von 0,5 m Breite vorgesehen.

Für die Entwässerung von Fahrbahn und Gehweg steht zum Teil eine vorhandene Kanalisation zur Verfügung, zum Teil muß eine solche vor oder gleichzeitig mit dem Straßenbau erstellt werden. Für das noch fehlende Teilstück von Profil 129 bis 358 besitzt die Gemeinde ein mit Verfügung der Baudirektion Nr. 696 vom 15. Oktober 1941 genehmigtes Projekt; für die vom Tiefbauamt projektierte Verlängerung der Kanalisation von Profil 637 beim Restaurant „Krone“ bis Profil 847 bei der Fabrik Isopreß A.-G. liegt ein separater Kostenvorschlag vor.

Die Straßenkorrektur bedingt eine Verbreiterung der bestehenden Reppischbrücke bei der Zwirnerei von Wegmanns Erben. Eine Verlegung oder Neuerstellung im Zuge der vorgesehenen Reppischkorrektur westlich der Zwirnerei Wegmann kommt laut Vernehmlassung der Abteilung für Wasserbau und Wasserrecht vom 8. Juni 1944 nicht in Frage.

Von der Stallikonerstraße zweigt bei Profil 470 die Straße I. Kl. Nr. 8 nach der Hauptverkehrsstraße „S“ bei der Station Birmensdorf ab. Sie liegt im Bereich der im Gang befindlichen Projektarbeiten für die Aufhebung des Niveauüberganges daselbst. Eine nähere Prüfung hat ergeben, daß die Einmündung in die Stallikonerstraße erst anlässlich der Korrekturarbeiten der Straße I. Kl. Nr. 8 zweckmäßig ausgestaltet werden kann. Das vorliegende Projekt sieht daher nur eine vorläufige Anpassung dieser Straße vor.

Der Kostenvorschlag stellt sich nach der Preisbasis 1944 wie folgt:

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG	PBG	0242-0005
			Birmensdorf	

	Baulos I Fr.	Baulos II Fr.
I. Landerwerb	39 000	6 000
II. Installationen	4 700	3 300
III. Erdarbeiten in der Fahrbahn	19 000	17 500
IV. Steinbettaarbeiten	18 000	15 400
V. Planiearbeiten	11 000	9 400
VI. Entwässerungen	10 000	8 600
VII. Fahrbahnbelag	32 000	27 000
VIII. Fahrbahnabschluß	7 300	1 700
IX. Gehwegarbeiten	26 700	23 500
X. Kunstbauten (Reppischbrücke)	5 700	—
XI. Anpassungsarbeiten	11 000	1 300
XII. Vermarkung	1 600	1 400
XIII. Projekt und Bauleitung	11 000	4 500
XIV. Warenumsatzsteuer	3 000	2 200
XV. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	13 000	9 200
Voranschlag total	213 000	131 000

Total für beide Baulose bei getrennter Ausführung Fr. 344 000.

3. In seiner Vernehmlassung zur Projektvorlage gemäß § 6, lit. a, des Straßengesetzes vom 15. Januar 1945 gibt der Gemeinderat Birmensdorf bekannt, daß die Gemeindeversammlung dem Projekt des kant. Tiefbauamtes die Zustimmung erteilt und die Ausführung in zwei getrennten Baulosen Freihof bis „Auf Dorf“ (Liegenschaft Leuenberger, Prof. 550) und „Auf Dorf“ bis Fabrik Isopreß A.-G. (Zufahrtsweg zur Liegenschaft Weißenbrunnen) vorgeschlagen habe. Für die Ausführung des ersten Bauloses Freihof bis „Auf Dorf“ hat die Versammlung den erforderlichen Kredit von Fr. 14 040 (berechnet nach den geltenden Normen und unter Berücksichtigung des nach der Verordnung vom 13. Januar 1944 sich ergebenden Arbeitsbeschaffungsbeitrages) bewilligt und die Garantie für den Eingang der Anstößerbeiträge in der veranschlagten Höhe von Fr. 1000 an den Fahrbahnbelag übernommen. Mit Vollmacht vom 12. März 1945 hat der Gemeinderat die Baudirektion ermächtigt, Verträge über die Landabtretung für die Gehwege abzuschließen, allfällige Expropriationsprozesse zu führen und Trottoirbeiträge zu erheben.

Der Bezirksrat Zürich begutachtete das Projekt gemäß Protokollauszug vom 23. Februar 1945 in empfehlendem Sinne.

4. Mit Beschluß vom 5. Januar 1945 hat der Gemeinderat für die in Frage stehende Baustrecke Bau- und Niveaulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes mit einem gegenseitigen Abstände von 22 respektive 24 m festgelegt. Dem eingelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Februar 1945 zufolge sind gegen diese Festsetzung keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung dieses Beschlusses gemäß den beiliegenden Planunterlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Kantons Zürich aufgeführte Projekt für die Korrektur der Stallikonersstraße I. Kl. Nr. 7, Strecke: Restaurant Freihof bis Fabrik Isopreß A.-G., Gemeinde Birmensdorf, wird genehmigt.

II. Für die Durchführung des ersten Bauloses, Freihof bis „Auf Dorf“ (Liegenschaft Leuenberger) wird zu Lasten des Kontos 3015.70 ein Kredit von Fr. 213 000 bewilligt. Die Verbuchung erfolgt über das zu eröffnende Baukonto Nr. 311, Birmensdorf, Korrektio n der Stallikonerstraße, I. Kl. Nr. 7, Baulos I, Freihof bis „Auf Dorf“.

III. Die Gemeinde Birmensdorf hat das (nach Gutschrift der ihr zufallenden Trottoir- bzw. Mehrwertsbeiträge) vorläufig zu Fr. 14 040 errechnete Kostenbetreffnis in 3 Raten einzuzahlen, und zwar eine erste Rate von Fr. 5000 mit Beginn der Bauarbeiten, eine zweite Rate von Fr. 5000 nach Abschluß der Tiefbauarbeiten und das Restbetreffnis innert Monatsfrist nach Zustellung der vom Regierungsrat genehmigten endgültigen Bauabrechnung.

IV. Der Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten wird nach erfolgter Arbeitsvergebung von der Baudirektion im Einvernehmen mit dem kant. Arbeitsbeschaffungsamt bestimmt.

V. Die Baudirektion wird ermächtigt, nötigenfalls Expropriationsprozesse durchzuführen, Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen und Vergleiche abzuschließen.

VI. Dem Beschluß des Gemeinderates Birmensdorf vom 5. Januar 1945 über die Festlegung von Bau- und Niveaulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes nach den vorgelegten Plänen wird die Genehmigung erteilt und der Gemeinderat eingeladen, diese öffentlich bekanntzumachen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, den Bezirksrat Zürich, an die Volkswirtschaftsdirektion zu Handen des Arbeitsbeschaffungsamtes, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1945.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

